

STATUTEN

der Genossenschaft Alterssiedlung Signau

1. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma **Genossenschaft Alterssiedlung Signau** besteht gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des schweizerischen Obligationenrechtes auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft mit Sitz in Signau.

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt den Bau und Betrieb einer Alterssiedlung zu tragbaren finanziellen Bedingungen, dies unter dem Aspekt der dauerhaften Förderung von preisgünstigem Wohnraum für die Bewohner. Zudem wird die Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen gefördert.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können aufgrund einer schriftlichen Anmeldung werden

- a) Natürliche Personen
- b) Kollektiv- und Kommanditgesellschaften
- c) Juristische Personen
- d) Öffentlich-rechtliche Körperschaften

Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung.

Die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt immer auf Schluss eines Geschäftsjahres:

- a) durch Austritt, welcher 6 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss;
- b) durch Ausschluss;
- c) wenn der Genossenschafter nicht mehr die für die Aufnahme geforderten Bedingungen erfüllt.

Im Todesfalle eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ohne weiteres auf die Erben über. Übernimmt nicht ein einzelner Erbe die Mitgliedschaft, hat die Erbengemeinschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Art. 5

Unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung kann der Verwaltungsrat ein Mitglied ausschliessen:

- a) wenn es in grober Weise gegen die Interessen der Genossenschaft handelt;
- b) wenn es für seine genossenschaftlichen Verpflichtungen betrieben werden muss;

Art. 6

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder oder ihre Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, doch werden Anteilscheine zum wirklichen Wert, jedoch höchstens zum Nominalwert, zurückbezahlt.

Wird durch den Austritt eines Genossenschafters die Genossenschaft erheblich geschädigt oder in ihrem Fortbestand gefährdet, so kann der Verwaltungsrat die Rückzahlung der Anteilscheine bis auf höchstens drei Jahre hinausschieben.

3. Organisation

Die Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung findet am Sitze der Genossenschaft oder an einem andern vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich in den in Art. 881 Abs. 2, 903 Abs. 3 und 905 Abs. 2 OR vorgesehenen Fällen einberufen werden.

Art. 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.

Art. 11

Die Generalversammlung ist mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich oder durch Inserat im Amtsanzeiger zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Bei Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderung mitgeteilt werden. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 12

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend oder vertreten sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Art. 13

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit sie nicht nach Art. 17 hier nach durch den Gemeinderat Signau und den Kirchgemeinderat Signau bestimmt werden, dessen Präsidenten und der Revisionsstelle;
- d) die Beschlussfassung des jährlichen Voranschlages, die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reingewinnes und die Bestimmung des an die Genossenschafter aufgrund des gezeichneten Anteilscheinkapitals allenfalls zu verteilenden Betrages;
- e) die Entlastung des Verwaltungsrates;
- f) die Genehmigung von Reglementen;
- g) die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h) die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, insbesondere die Beschlussfassung über

den Kauf und Verkauf von Grundeigentum und von baulichen Massnahmen ausserhalb des genehmigten Voranschlages;

- i) die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie andere von ihr gewählte Bevollmächtigte.

Art. 14

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Genossenschafter kann sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder einen andern Genossenschafter vertreten lassen. Niemand kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten; bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft, sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

In der Regel finden die Abstimmungen und die Wahlen offen statt. Wenn ein Drittel der Anwesenden es verlangt, müssen die Abstimmung und Wahlen geheim erfolgen.

Art. 16

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder ein anderes Mitglied desselben. Die Generalversammlung kann auch einen eigenen Tagespräsidenten bezeichnen. Der Präsident ernennt einen oder mehrere Stimmenzähler. Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren.

Das Protokoll der Generalversammlung wird vom Sekretär des Verwaltungsrates geführt. Es enthält:

- Tag, Ort und Zeit (Dauer) der Versammlung
- Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und Namen von nicht stimmberechtigten Personen
- Bezeichnung der Geschäfte (Traktanden)
- Verhandlungen/Beratungen in zusammengefasster Form
- Anträge und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
- angewandte Verfahren (offene oder geheime Abstimmung).

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen. Es wird vom Verwaltungsrat genehmigt.

A. Der Verwaltungsrat

Art. 17

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die Genossenschafter sein müssen oder Vertreter von Kommandit- und Kollektivgesellschaften oder juristischen Personen, die Genossenschafter sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden, unter Beachtung der nachgenannten Bestimmung, von der Generalversammlung gewählt.

Der Einwohnergemeinde Signau und der Kirchgemeinde Signau steht nach Art. 926 OR das Recht zu, je ein Mitglied durch den Gemeinderat resp. durch den Kirchgemeinderat in den Verwaltungsrat abzuordnen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der nach Art. 926 OR von der Einwohnergemeinde Signau und der Kirchgemeinde Signau abgeordneten Mitglieder wird durch den Gemeinderat resp. Kirchgemeinderat bestimmt.

Werden während der Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen getroffen, so vollendet der Neugewählte die laufende Amtsperiode.

Art. 18

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wiederwählbar. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die dem Verwaltungsrat nicht angehört.

Art. 19

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrates dies verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Nötigenfalls findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los den Ausschlag.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Es enthält:

- Tag, Ort und Zeit (Dauer) der Sitzung
- Vorsitzender und Protokollführer
- Namen der weiteren Anwesenden, evt. mit Unterbruch der Sitzung sowie abwesende Mitglieder
- Ausstand mit Name/Grund
- Bezeichnung der Geschäfte (Traktanden)
- Verhandlungen/Beratungen in zusammengefasster Form
- Anträge und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen. Es ist jeweils an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder dem Antrag zustimmt. Solche Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung zu protokollieren.

Art. 20

Der Verwaltungsrat hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) die Generalversammlung einzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen;
- b) Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen;
- c) Die notwendigen Geschäftsbücher und das Genossenschafterverzeichnis regelmässig zu führen;
- d) Die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen zu bezeichnen, Anstellungsverträge abzuschliessen und den Geschäftsführern oder andern Beauftragten die nötigen Weisungen zu erteilen, ihre Tätigkeit zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
- e) Die erforderlichen Reglemente zuhanden der Generalversammlung vorzubereiten;
- f) Seine Protokolle und diejenigen der Generalversammlung regelmässig zu führen;
- g) Die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen;
- h) Die vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt zu machen über Ein- und Austritte von Mitgliedern;
- i) Die Zuteilung der Wohnungen an die Mieter der Alterssiedlung nach einem durch die Generalversammlung zu genehmigenden Konzept, der Abschluss der Mietverträge, die Gewährung von Zinsverbilligungen, Zinserlassen oder anderen Zuwendungen an Mieter der Alterssiedlung (ohne Rekursrecht der Betroffenen an die Generalversammlung);
- j) Beschlüsse über die Errichtung von Krediten und Hypotheken;
- k) Überhaupt alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft andern Organ obliegt. Ihm steht dabei für nicht im Voranschlag enthaltenen Ausgaben im Einzelfall eine Kompetenz von Fr. 20'000.-- und für wiederkehrende Ausgaben eine solche von Fr. 1'000.— zu.

Art. 21

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Verwalter zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen. Ihre Befugnisse werden durch besondere Weisungen geordnet.

Art. 22

Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft nach aussen. Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier zeichnen je kollektiv zu zweien.

Art. 23

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausser dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine Vergütung, sofern diese durch die Generalversammlung festgesetzt worden ist.

B. Die Revisionsstelle

Art. 24

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 906 in Verbindung mit Art. 729 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 906 in Verbindung mit Art. 729a ff. OR. Die Revisoren haben in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen an der Generalversammlung teilzunehmen (Art. 906 in Verbindung mit Art. 731 OR).

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt.

Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

4. Finanzielle Bestimmungen

Art. 25

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel:

1. Aus dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in auf den Namen lautende Anteilscheine von Fr. 100.--.
2. Aus Gewinnüberschüssen.
3. Durch Anleihen und andere Beiträge (wie Legate, Schenkungen etc.).

Art. 26

Jeder Genossenschafter hat wenigstens einen Anteilschein zu Fr. 100.-- zu übernehmen. Er erhält dadurch kein Vorrecht auf Zuteilung einer Alterswohnung.

Art. 27

Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Ebenso besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 28

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Das erste Geschäftsjahr beginnt am 22. Januar 1993 und dauert bis 31. Dezember 1993.

Art. 29

Der Verwaltungsrat hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgefasst werden müssen, mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 30

Ergibt sich aufgrund der Jahresbilanz ein Reinertrag, so ist derselbe wie folgt zu verwenden:

1. Mindestens ein Zwanzigstel des Reinertrages ist dem Reservefonds zuzuweisen, bis er einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.
2. Alsdann werden die Anteilscheine mit höchsten 4 % verzinst.
3. Der Rest steht zur Verfügung des Verwaltungsrates und ist insbesondere zu verwenden für
 - Aeufnung der Reserven;
 - Gewährung von Mietzinsverbilligungen, Mietzinserlassen oder anderen Zuwendungen an die Mieter der Alterssiedlung;
 - Zuweisung an einen Fonds zum Unterhalt, zur Erweiterung und zum Ausbau der Alterssiedlung.

Tantiemen dürfen keine ausgerichtet werden.

5. Auflösung und Liquidation

Art. 31

Wird die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

Art. 32

Das Vermögen der Genossenschaft wird, nach Tilgung ihrer Schulden, in erster Linie verwendet zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert. Ein allfällig verbleibender Überschuss ist für die preisgünstige Wohnraumförderung, im Rahmen der Altersfürsorge, im Gemeindegebiet von Signau, zu verwenden. Wobei die Verwendung des allfälligen Überschusses auch für eine Beteiligung an auswärtigen Institutionen möglich ist, sofern diese Institution der Bevölkerung von Signau ebenfalls zur Verfügung steht. Die Generalversammlung entscheidet hierüber endgültig.

6. Verschwiegenheitspflicht

Art. 33

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle und die von ihr Beauftragten unterliegen bezüglich sämtlicher Feststellungen über die persönlichen Verhältnisse und Vermögensverhältnisse von Mietinteressenten und Mietern der Alterssiedlung der Verschwiegenheitspflicht (Amtsgeheimnis).

7. Bekanntmachungen

Art. 34

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch Brief oder durch Publikation im Amtsanzeiger des Amtes Signau, soweit nicht von Gesetzes wegen die Publikation im Schweiz. Handelsamtsblatt vorgeschrieben ist.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Januar 1993 beschlossen, an den Generalversammlungen vom 15. März 2007, 26. April 2018 und 24. April 2026 abgeändert.

Art. 35

In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung sowohl an Frauen als auch an Männer.

Signau, 24. April 2026

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hans Thierstein

Lilian Lüthi